

B. B e s o n d e r e T e i l e

I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Informatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juli 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht §§

Geltung des Allgemeinen Teils	1
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
Studieninhalte und Studienziele	2
Studienaufbau	3
II. Vermittlung der Studieninhalte	
Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen.....	4
Vorkenntnisse.....	5
III. Organisation des Studiums und der Lehre	
Pflicht- und Wahlpflichtbereich	6
IV. Orientierungsprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	7
Art und Durchführung der Fachprüfung	8
V. Zwischenprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	9
Art und Durchführung der Fachprüfung	10
VI. Bachelorprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	11
Art und Durchführung der Fachprüfung	12
VII. Masterprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	13
Art und Durchführung der Fachprüfung	14
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten.....	15
Übergangsregelung.....	16

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Informatik ist die Wissenschaft der systematischen Verarbeitung von Informationen, insbesondere deren automatischen Verarbeitung mittels Rechnersysteme. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Probleme des Einsatzes und des Entwurfs von Rechnersystemen und kommunizierenden Rechnern mit wissenschaftlichen Methoden zu behandeln.

(2) 1Ziel der Ausbildung in Informatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) 1Das Informatik-Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Informatik und verwandter Disziplinen vor. 2Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Informatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. 3Der Masterabschluss befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet zudem auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) 1Das Studium der Informatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) 1Das Studium der Informatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(3) Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang (auch Teilstudiengang Informatik genannt) gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) 1Für das Studium der Informatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Praktika
6. Kolloquien

(2) 1Lehrveranstaltungen werden, sofern notwendig, durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. 2In einem Tutorium / einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. 3Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jede Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Informatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind

- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Schwerpunktmodul (abgekürzt: SP)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt, und dessen Inhalte vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt wird. Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Informatik sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Informatik als Bachelorstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen (einschl. Bachelorarbeit) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 81 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) ¹Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss. ²Ein Beispielstudienplan ist in Anhang I wiedergegeben.

A. Pflichtveranstaltungen Bachelorstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	1	WS	8
Informatik II	Inf	2	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	3	1	WS	8
Algorithmen	Inf	4	1	SS	8
Technische Informatik	Inf	2,3	2	SS,WS	8
Praktikum Technische Informatik	Inf	3	1	WS	8
Programmierprojekt	Inf, SQ	4	1	SS	8
Mathematik I	Ma	1	1	WS	8
Mathematik II	Ma	2	1	SS	8
Mathematik III	Ma	3	1	WS	8
Mathematik IV	Ma	4	1	SS	4
Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	Inf	6	1	WS, SS	15
Summe:			99		

B. Wahlpflichtveranstaltungen Bachelorstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtmodul Praktische Informatik	Inf	5,6	1,2	WS, SS	12
Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik	Inf	5,6	1,2	WS,SS	8
Wahlpflichtmodul Technische Informatik	Inf	5,6	1,2	WS,SS	8
Wahlpflichtmodul Informatik (Pr./Th./Te. Informatik)	Inf	4-6	1,2,3	WS, SS	20
Schwerpunktmodul	SP	1-4	typ. 4	WS, SS	16
Wahlpflichtmodul SQ	SQ	1-3;6	1,2	WS, SS	17
Summe:			81		

(3) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

(4) ¹Die Wahl eines Schwerpunktmoduls im Studium der Informatik als Bachelorstudiengang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden. ²Das Schwerpunktmodul kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Linguistik

- Mathematik
- Medienwissenschaft für Informatiker
- Medizin
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Textwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

³Für andere Schwerpunktmodule ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters einzuholen. ⁴Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorliegen. ⁵Die aktuell angebotenen Schwerpunktmodule und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Schwerpunktmodule legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch. ⁶Ist die Prüfung im Schwerpunktmodul begonnen, so darf dieses Schwerpunktmodul nicht mehr gewechselt werden.

(5) ¹Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang (Teilstudiengang Informatik) erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 32 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 28 LP erfolgreich absolviert werden. ³

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

C. Pflichtveranstaltungen Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik A (Vorlesung Informatik I)	Inf	1	1	WS	8
Informatik B (Vorlesung Informatik II oder Theoretische Informatik)	Inf	2	1	SS	8
Informatik C (Auswahl aus den Vorlesungen: Informatik II oder Theoretische Informatik (sofern nicht unter B gewählt), Technische Informatik I, Technische Informatik II, Algorithmen)	Inf	3	1	WS	16
Summe:					32

D. Wahlpflichtveranstaltungen Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Praktikum (Technische Informatik oder Programmierprojekt)	Inf	3,4	1	WS,SS	8
Wahlpflichtmodul Informatik	Inf	2-6	2,3,4	WS, SS	20
Summe:					28

(6) ¹Das Studium der Informatik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen (einschl. Masterarbeit) mit einem Gesamtumfang von 30 LP Leistungspunkten. ²§ 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. ³90 weitere LP sind mit Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ⁴Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

(7) ¹Die Wahl eines Schwerpunktmoduls im Studium der Informatik als Masterstudiengang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden. ²Die aktuell angebotenen Schwerpunktmodule und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Schwerpunktmodule legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch.

A. Pflichtveranstaltungen Masterstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Masterarbeit (Prakt. Arbeit und Masterthese 27 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	Inf	4	1	WS, SS	30

B. Wahlpflichtveranstaltungen Masterstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtmodul Praktische Informatik	Inf	1,2	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik	Inf	1,2	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtmodul Technische Informatik	Inf	3	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtmodul Informatik (Pr./Th./Te. Informatik)	Inf	3	1,2	WS,SS	16
Schwerpunktmodul	SP	1,2	typ. 2	WS,SS	16
Wahlpflichtmodul SQ	SQ	3	1	WS, SS	10
Summe:			90		

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I
- Informatik II
- Mathematik I oder Technische Informatik

(2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I
- Informatik II
- Mathematik I oder Technische Informatik

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die in Lehrveranstaltungen des folgenden Moduls erbracht werden muss:

- Informatik A

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfung sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Technische Informatik oder Mathematik I (falls nicht für die Orientierungsprüfung gewählt)
- Theoretische Informatik
- Praktikum Technische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV

(2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik B

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Technische Informatik oder Mathematik I (falls nicht für die Orientierungsprüfung gewählt)
- Theoretische Informatik
- Praktikum Technische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Informatik aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik B

(3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. §12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Wahlpflichtmodul Praktische Informatik
- Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik
- Wahlpflichtmodul Technische Informatik
- Wahlpflichtmodul Informatik
- Algorithmen
- Schwerpunktmodul
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

(2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik C
- Praktikum (Technische Informatik oder Programmierprojekt)
- Wahlpflichtmodul Informatik

Nähere Informationen zu dem Wahlpflichtmodul Informatik finden sich im Modulhandbuch.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Informatik sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Wahlpflichtmodul Praktische Informatik
- Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik
- Wahlpflichtmodul Technische Informatik
- Wahlpflichtmodul Informatik
- Algorithmen
- Schwerpunktmodul
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters

allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) ¹Prüfungsleistungen im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Informatik C
- Praktikum (Technische Informatik oder Programmierprojekt)
- Wahlpflichtmodul Informatik

³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Industrie im Bereich der Informatik zu belegen.

(4) ¹Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(5) ¹Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. ²Der schriftliche Teil sollte einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(6) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. ²Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(7) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(8) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Informatik an. ²Die Frist bis zur Abgabe der Arbeit beträgt dann vier Kalendermonate. ³Bei Krankheit oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. ⁴Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung wird aktenkundig gemacht. ⁵Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer zu bewerten, der dem Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik angehört. ²Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiengang Informatik und des Nebenfachs Informatik (Teilstudiengang Informatik) ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 3 aufgeführten Modulen des Pflicht und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) 1Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) 1Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden Modulen erbracht werden:

- Wahlpflichtmodul Praktische Informatik
- Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik
- Wahlpflichtmodul Technische Informatik
- Wahlpflichtmodul Informatik
- Schwerpunktmodul
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

(3) 1Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. 2Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) 1Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. 2Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Informatik zu belegen.

(5) 1Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(6) 1Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(7) 1Der praktische Teil der Masterarbeit inklusive Erstellung des schriftlichen Teils hat einen zeitlichen Umfang von sechs Monaten.

(8) 1Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI ausgegeben und betreut. 3Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. 4Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(9) 1Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Informatik an. 2Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(10) 1Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. 2Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

1Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc/M.Sc.-Studiengänge) vom 26. Juli 2006 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen. Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 4. Juli 2008

Professor Prof. Dr. Bernd Engler

(Rektor)

Anhang

Anhang I: Beispielstudienplan Bachelor Informatik

Semester	Inf			Ma	SP	SQ
1	Informatik I (8 LP)			Mathematik I (8 LP)	Schwerpunktmodul (16 LP)	Wpfl.-Modul SQ (17 LP)
2	Informatik II (8 LP)		Technische Informatik (8 LP)	Mathematik II (8 LP)		
3	Theoretische Informatik (8 LP)		Praktikum Techn. Informatik (8 LP)	Mathematik III (8 LP)		Proseminar
4	Algorithmen (8LP)		Wpfl.-Modul Informatik (Pr./Th./Te.) (20 LP)	Mathematik IV (4 LP)		
	Programmierprojekt (8LP)			Seminar		
5	Wpfl.-Modul Pr. Inf. (12 LP)	Wpfl.-Modul Th. Inf. (8 LP)				Wpfl.-Modul Te. Inf. (8 LP)
6	Bachelorarbeit (15 LP)					

Veranstaltungen der jeweiligen Module

Die genannten Veranstaltungen sind nur beispielhaft aufgeführt. Wahlmöglichkeiten legt das Modulhandbuch zum B.Sc./M.Sc.-Studiengang Informatik in seiner jeweils gültigen Form fest.

Pflichtmodule

- **Informatik I—II (je 8 LP)**
 - Vorlesung Informatik I—II (je 8 LP)
- **Theoretische Informatik (8 LP)**
 - Vorlesung Theoretische Informatik (8 LP)
- **Mathematik I—III (je 8 LP)**
 - Vorlesung Mathematik I—III (je 8 LP)
- **Mathematik IV (4 LP)**
 - Vorlesung Mathematik IV (4 LP)
- **Technische Informatik (16 LP)**
 - Vorlesung Technische Informatik I (4 LP)
 - Vorlesung Technische Informatik II (4 LP)
 - Praktikum Technische Informatik (8 LP)
- **Algorithmen (8 LP)**
 - Vorlesung Algorithmen (8 LP)
- **Programmierprojekt (8 LP)**
 - Vorlesung Software Engineering (2 LP)
 - Seminar zum Programmierprojekt (6 LP)

Wahlpflichtmodule Informatik

Für das Wahlpflichtmodul Praktische Informatik:

12 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen

- Datenbanksysteme I (4 LP)
- Graphische Datenverarbeitung I (4 LP)
- Softwaretechnik (4 LP)
- Betriebssysteme (4 LP)

Für das Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik:

8 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen, wobei mindestens eine der ersten vier ausgewählt werden muss:

- Mathematische Logik (4 LP)
- Logiken fuer Programme und Prozesse (4 LP)
- Model Checking (4 LP)
- Ausgewaehlte Kapitel der mathematischen Logik (4 LP)
- Algorithmentheorie (4 LP)
- Formale Sprachen (4 LP)
- Formale Semantik (4 LP)
- Kryptologie (4 LP)
- Kodierungstheorie (4 LP)

Für das Wahlpflichtmodul Technische Informatik:

8 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen

- Kommunikationsnetze (4 LP)
- Rechnerarchitektur I (4 LP)
- Robotik I (4 LP)

Veranstaltungen für das Wahlpflichtmodul Informatik können aus allen drei Gebieten der Informatik gewählt werden, wie im Modulhandbuch aufgeführt.

Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen besteht aus einem Proseminar (4 LP), einem Seminar (4 LP) und weitere Veranstaltungen im Umfang von 9 LP, beispielsweise:

- Informatik und Gesellschaft (4 LP)
- Erfolgreich präsentieren und moderieren (2 LP)
- Einführung in das Recht (3 LP)

Anhang II: Beispielstudienplan Master Informatik

Semester	Inf			SP	SQ
1	Wpfl.- Modul Prakt. Inf. (16 LP)	Wpfl.- Modul Theor.Inf. (16 LP)	Wpfl.- Modul Techn.Inf. (16 LP)	Schwerpunktmodul (16 LP)	Wpfl.- Modul SQ (10 LP) Seminar
Wpfl.-Modul Informatik (Pr./Th./Te.) (16 LP)					
4	Master-Arbeit (30 LP)				